

# RECHNUNGSPRÜFUNGSORDNUNG

## der Stadt Wegberg

Der Rat der Stadt Wegberg hat am 18.12.2007 für die Durchführung der in den §§ 59 Abs. 3, 101 – 104 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV NRW S. 498), enthaltenen Bestimmungen folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

### § 1 Stellung der Rechnungsprüfung

- (1) Die Stadt Wegberg unterhält eine örtliche Rechnungsprüfung.
- (2) Die örtliche Rechnungsprüfung ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt.
- (3) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin ist Dienstvorgesetzte/r der Dienstkräfte der örtlichen Rechnungsprüfung.
- (4) In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist die örtliche Rechnungsprüfung nur dem Gesetz unterworfen.

### § 2 Organisation, Bestellung und Abberufung

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung besteht aus dem Leiter/der Leiterin und einem/einer technischen Prüfer/in. Sie werden vom Rat bestellt und abberufen.
- (2) Sie müssen persönlich für die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung geeignet sein und über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen.

### § 3 Gesetzliche Aufgaben

- (1) Der örtlichen Rechnungsprüfung obliegen folgende gesetzliche Aufgaben (§ 103 Abs. 1 GO NRW):
  1. die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt (§ 101 GO NRW),
  2. die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 GO NRW benannten Sondervermögen (Gemeindegliedervermögen; Vermögen der rechtlich unselbständigen örtlichen Stiftungen; rechtlich unselbständige Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen),
  3. die Prüfung des Gesamtabchlusses,
  4. die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
  5. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Stadt und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen,

6. bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Stadt und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung,
  7. die Prüfung der Finanzvorfälle gemäß § 100 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung (Vorprüfung für den Landesrechnungshof),
  8. die Prüfung von Vergaben (Einzelheiten hierzu regelt die Vergabeordnung der Stadt Wegberg.)
- (2) In die Prüfung des Jahresabschlusses sind die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben (z.B. Sozialhilfaufgaben) einzubeziehen, wenn diese insgesamt finanziell von erheblicher Bedeutung sind.

#### **§ 4 Übertragene Aufgaben**

- (1) Der Rat überträgt der örtlichen Rechnungsprüfung aufgrund des § 103 Abs. 2 GO NRW nachfolgende Aufgaben:
1. die Prüfung der Verwaltung auf Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,
  2. die Beratung der Verwaltung im Rahmen der vorgenannten Aufgaben, auch mit dem Ziel der Prävention von Unregelmäßigkeiten,
  3. die Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen (technische Prüfung),
  4. die Prüfung von Kontierungsbelegen vor ihrer Zuleitung an die Geschäftsbuchhaltung (Visa-Kontrolle) -, wobei die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung nach Art der Anordnung und Höhe des Anordnungsbetrages sowohl den zeitlichen als auch den sachlichen Umfang selbst bestimmt,
  5. die Prüfung der Gebührenbedarfsberechnungen.
- (2) Die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben nach Absatz 1 hängt von der qualitativen und quantitativen Besetzung der örtlichen Rechnungsprüfung ab und erfolgt jeweils im Rahmen dieser Möglichkeiten. Die Prüfung der Pflichtaufgaben nach § 3 hat Vorrang vor der Prüfung anderer Aufgaben.

#### **§ 5 Prüfaufträge**

- (1) Der Rat kann der örtlichen Rechnungsprüfung weitere Prüfaufträge erteilen.
- (2) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin kann innerhalb seines/ihres Amtsbereichs unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss (§ 103 Abs. 3 GO NRW) der örtlichen Rechnungsprüfung Aufträge zur Prüfung erteilen.

#### **§ 6 Befugnisse**

- (1) Der örtlichen Rechnungsprüfung obliegt die Prüfung der Vorgänge. Bei präventiver Aufgabenerfüllung bzw. bei Stellungnahmen spricht die Rechnungsprüfung Empfehlungen aus. Die Entscheidung in der Sache trifft grundsätzlich der/die Sachbearbeiter/in bzw. der/die Vorgesetzte in eigener Zuständigkeit. Die örtliche

Rechnungsprüfung ist nicht berechtigt, in die Geschäftsführung der Stadtverwaltung einzugreifen.

- (2) Der Leiter/die Leiterin der Rechnungsprüfung bestimmt nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Prüfungsschwerpunkte gesetzt werden und den Prüfungsrhythmus für die Prüfungsaufgaben. Diese Entscheidung erfolgt in Abhängigkeit von der personellen Besetzung der Rechnungsprüfung. Dabei haben die Pflichtaufgaben nach § 3 dieser Prüfungsordnung Vorrang vor den anderen übertragenen Aufgaben.
- (3) Die örtliche Rechnungsprüfung kann sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen. Soweit im Einzelfall für bestimmte Prüfaufgaben (z.B. Prüfung von EDV-Programmen, Prüfung der Eröffnungsbilanz, technische Prüfung) die qualitative und/oder quantitative Besetzung der Rechnungsprüfung nicht ausreichend erscheint, wird der Leiter/die Leiterin der örtlichen Rechnungsprüfung hierüber berichten und entsprechende Vorschläge machen.
- (4) Die örtliche Rechnungsprüfung ist im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, von der Verwaltung, den städtischen Betrieben und sonstigen Einrichtungen sowie von den Geschäftsführungen oder Vorständen der ihrer Prüfung unterliegenden Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Zweckverbänden und anderen Vereinigungen und Einrichtungen alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte und Nachweise zu erhalten. Ihnen ist bei Bedarf der Zugang zu automatisierten Datenbeständen zu ermöglichen.
- (5) Die örtliche Rechnungsprüfung ist befugt Ortsbesichtigungen, insbesondere auf Baustellen und bei Inventuraufnahmen vorzunehmen. Sie können sich dabei angeschaffte oder noch anzuschaffende Gegenstände oder Verfahren vorführen und erläutern lassen.
- (6) Die örtliche Rechnungsprüfung ist berechtigt, an den Sitzungen des Rates und aller Ausschüsse teilzunehmen.

## **§ 7 Unterrichtung der örtlichen Rechnungsprüfung**

- (1) Die Dezernate / Fachbereiche haben der örtlichen Rechnungsprüfung alle zur Wahrnehmung der Prüfaufgaben erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die Durchführung der Prüfung zu erleichtern.
- (2) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind alle Einladungen zu den Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse (mit Tagesordnung, Sitzungsvorlagen und Anlagen) sowie die Sitzungsniederschriften zur Kenntnis zuzuleiten bzw. entsprechende Berechtigungen zur Einsichtnahme im Ratsinformationssystem zu allen Tagesordnungspunkten im öffentlichen und nichtöffentlichen Teil einzuräumen.
- (3) Vorlagen für den Rat und seine Ausschüsse, die finanzwirtschaftliche Auswirkungen haben, oder andere Prüfbereiche der örtlichen Rechnungsprüfung betreffend (z.B. Vergabevorschläge, Gebührensatzungen), sind der Rechnungsprüfung vor Zusendung der Unterlagen an die Ratsmitglieder vorzulegen, damit eine Stellungnahme oder Empfehlung der örtlichen Rechnungsprüfung ggf. noch berücksichtigt werden kann.

- (4) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind alle Vorschriften und Verfügungen, durch die Bestimmungen zum Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen erlassen, geändert oder aufgehoben werden, nach ihrem Erscheinen zuzuleiten. Entsprechendes gilt auch für Richtlinien und Satzungen, die finanzwirtschaftliche Regelungen enthalten, sowie für alle Dienst- und Geschäftsanweisungen innerhalb der Verwaltung.
- (5) Die Namen und Unterschriftenproben der verfügungs-, anweisungs- und zeichnungsberechtigten Bediensteten der jeweiligen Abteilung sind der örtlichen Rechnungsprüfung bekannt zu geben. Außerdem sind die Namen der Bediensteten vorzulegen, die berechtigt sind, für die Stadt Verpflichtungserklärungen abzugeben; hierbei ist der Umfang der Vertretungsbefugnis zu vermerken.
- (6) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane (GPA, Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Bezirksregierung, Finanzamt u.a.) sowie die Stellungnahme der Verwaltung zuzuleiten.
- (7) Abschlüsse, Prüfberichte von Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern o. ä. sowie Geschäfts-/Lageberichte von städtischen Eigenbetrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Gesellschaften oder solchen, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, sind der örtlichen Rechnungsprüfung zur Kenntnis zuzuleiten.
- (8) Kassenfehlbeträge ab 50 Euro sind der örtlichen Rechnungsprüfung unverzüglich mitzuteilen.
- (9) Über Vergabebeschwerden ist die örtliche Rechnungsprüfung in Kenntnis zu setzen.

## **§ 8 Durchführung der Prüfung**

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung verwendet bei allen Prüfungsbemerkungen und Prüfungszeichen Schreibmittel bzw. Stempel in grüner Farbe.
- (2) Über jede Prüfung wird ein Bericht oder ein Vermerk gefertigt. Über die laufende Prüfung der Rechnungsbelege, Vergabe, Kassenbücher u.ä. ist ein Bericht nur erforderlich, wenn die Prüfung zu Beanstandungen geführt hat. Beanstandungen von geringer Bedeutung werden unmittelbar mit der/dem Sachbearbeiter/in mündlich erörtert.
- (3) Vorlagen für die begleitende Prüfung (z.B. formelle Ausschreibungen, Vergabeentscheidung für die Ausschüsse oder den Rat) sind so rechtzeitig vorzulegen, dass eine sachgerechte Prüfung möglich ist.
- (4) Bei umfassenden Prüfungen sollen vorab die Leiter/Leiterinnen der zu prüfenden Fachbereiche oder Außenstellen über den Prüfungsauftrag unterrichtet werden, soweit es der Prüfungszweck zulässt. Es ist Rücksicht darauf zu nehmen, dass durch die Prüfung der Geschäftsablauf möglichst nicht gehemmt oder gestört wird. Vor Abschluss solcher Prüfungen soll das Prüfergebnis besprochen werden.
- (5) Förmliche Prüfungsberichte und damit zusammenhängender Schriftverkehr werden über die Dezernenten den betreffenden Fachämtern zugeleitet. In Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, erhält der/die Bürgermeister/in eine Kopie zur Kenntnis. Die Fachämter sind verpflichtet zu den Berichten oder Prüfungsbemerkungen der Rechnungsprüfung fristgerecht Stellung zu nehmen. Die Frist beträgt im Allgemeinen

vier Wochen, es sei denn die Angelegenheit duldet wegen der Eilbedürftigkeit oder wegen besonderer (Zahlungs-)Fristen keinen Aufschub.

- (6) Stößt die Prüfung auf Schwierigkeiten, so hat der Leiter/die Leiterin der örtlichen Rechnungsprüfung den Bürgermeister/die Bürgermeisterin um die erforderlichen Maßnahmen zu bitten. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist hiervon in seiner nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen.
- (7) Werden bei Durchführung von Prüfungen Veruntreuungen, Unterschlagungen, Korruption oder wesentliche Unkorrektheiten festgestellt, so hat der Leiter/die Leiterin der örtlichen Rechnungsprüfung unverzüglich den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu unterrichten. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist hiervon in seiner nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.

## **§ 9 Prüfung des Jahresabschlusses und Gesamtabchlusses**

- (1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin leitet den vom Kämmerer/von der Kämmerin aufgestellten Entwurf des Jahresabschlusses einschließlich Lagebericht der örtlichen Rechnungsprüfung zu.
- (2) Ergeben sich bei der Prüfung Feststellungen, die eine Änderung des Entwurfs des Jahresabschlusses erforderlich machen, stellt die örtliche Rechnungsprüfung die wesentlichen Feststellungen in einer Veränderungsliste zusammen und stellt sie der Verwaltung zur Korrektur des Entwurfes zur Verfügung.
- (3) Der korrigierte Jahresabschluss wird vom Kämmerer/von der Kämmerin und vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin unterschrieben und der weiteren Prüfung zugrunde gelegt.
- (4) Die örtliche Rechnungsprüfung fasst die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses in einem schriftlichen Bericht zusammen und leitet diesen dem Rechnungsprüfungsausschuss mit einem Bestätigungsvermerk oder einem Vermerk über seine Versagung gemäß § 101 Abs. 3 bis 7 GO NRW zur Beratung zu. Der Bericht und der Vermerk sind von dem Leiter/der Leiterin zu unterzeichnen.
- (5) Werden der Jahresabschluss, der Gesamtabschluss, der Lagebericht oder der Gesamtlagebericht geändert, nachdem die örtliche Rechnungsprüfung ihren Prüfbericht dem Rechnungsprüfungsausschuss vorgelegt hat, so sind diese Unterlagen, soweit die Änderung es erfordert, erneut zu prüfen. Die Absätze 1 bis 3 finden entsprechende Anwendung.
- (6) Das übrige Verfahren richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen der Gemeindeordnung.<sup>1</sup>
- (7) Die Absätze 1 bis 6 finden für die Prüfung des Gesamtabchlusses entsprechende Anwendung.

## **§ 10 Sonstige Berichte**

- (1) Berichte von wesentlicher Bedeutung sind dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin, den zuständigen Dezernenten und dem Rechnungsprüfungsausschuss vorzulegen.

---

<sup>1</sup> Zur Zeit geregelt in § 101 GO NRW

- (2) Ergeben sich aus dem Bericht Feststellungen von dezernats- oder abteilungsübergreifender Bedeutung, werden die hiervon betroffenen Dienststellen ebenfalls unterrichtet.

### **§ 11 Unregelmäßigkeiten und Korruption**

- (1) Sofern die Rechnungsprüfung innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches Kenntnisse erlangt, die einen begründeten Verdacht auf Unregelmäßigkeiten (z.B. Veruntreuung, Unterschlagung, Diebstahl, Korruption) zulassen, hat sie unverzüglich die Dienststellenleitung hierüber zu informieren.
- (2) Ebenso hat die Verwaltung die Rechnungsprüfung unverzüglich zu informieren, wenn staatsanwaltliche Ermittlungen aufgrund von Unregelmäßigkeiten eingeleitet worden sind.
- (3) In den Fällen, in denen staatsanwaltschaftliche Ermittlungen eingeleitet worden sind, ist die vorsitzende Person des Rechnungsprüfungsausschusses zu informieren.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am 19.12.2007 in Kraft.

Wegberg, den



(H.Klein)  
Bürgermeisterin